

Bundestag und Bundesrat haben im April 2011 mit der Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB) eine EU-Richtlinie zum Umweltrecht, die RL 2008/99/EG, umgesetzt. Sobald das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird, bringt sie Änderungen für die Beförderung und Lagerung von Gefahrgütern, Gefahrstoffen und Abfällen mit sich.

Neu ist bei der Beförderung gefährlicher Güter nach § 328 (3) Nr. 2 StGB, dass

- die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht mehr „grob“ sein muss.
- auch die Gefährdung von Pflanzen und der Umweltmedien Gewässer, Luft und Boden ein Straftatbestand geworden ist.

Ein Beispiel: Ein LKW mit UN 3082 verunfallt und die Flüssigkeit droht in einen Bach zu laufen. Das war bislang kein Straftatbestand, und hat nun Strafbarkeit zur Folge.

Neu ist bei der Lagerung von Gefahrstoffen nach § 328 (3) Nr. 1 StGB, dass

- die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht mehr „grob“ sein muss.
- stofflich nicht mehr Gefahrstoffe (i.S.d. § 2 (1) der GefStoffV), sondern nur noch gefährliche Stoffe und Gemische (i.S.d. VO (EG) Nr. 1272/2008) erfasst werden.
- auch die Gefährdung von Pflanzen und der Umweltmedien Gewässer, Luft und Boden ein Straftatbestand geworden ist.

Wegen eines Verstoßes gegen § 328 (3) (Vorsatz) und (5) (Fahrlässigkeit) sind in Deutschland im Jahr 2009 drei Menschen verurteilt worden. Dank der Änderungen sind mehr Verurteilungen möglich.

Auch bei der Beförderung von Abfällen wurden im § 326 (1) und (2) StGB Verschärfungen vorgenommen. Neu ist, dass

- die innerdeutsche und grenzüberschreitende Beförderung der in § 326 (1) StGB genannten gefährlichen Abfälle „unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren“ (bislang war nur die Lagerung außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage erfasst)
- „illegale“ grenzüberschreitende Beförderung auch anderer als der in § 326 (1) StGB genannten (also nicht gefährlicher) Abfälle, al-

Latte tiefer gelegt

UMWELTRECHT Die Umsetzung einer EU-Richtlinie verschärft das Risiko für Transporteure und Lagerhalter, strafrechtlich verfolgt zu werden.

lerdings nur in nicht „unerheblicher“ Menge

Straftatbestände geworden sind. Die illegale grenzüberschreitende Beförderung anderer als der in § 326 (1) StGB genannten Abfälle auch in nur unerheblicher Menge ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 Euro geahndet werden (§ 18 (1) Nr.

18 a) und geänderter (3) AbfVerbrG). Hier sind wegen eines Verstoßes gegen § 326 (2) in Deutschland im Jahr 2009 acht Menschen verurteilt worden.

Norbert Müller

öffentlich bestellter Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung

Anzeige

TEGEE-CHEMIE BREMEN GmbH
T +49 421 38997 - 0
F +49 421 38997 - 11
tegee-rumler.eu

caramba

Die Chemie-Gruppe

SERVICE FÜR ABONNENTEN

Eine Übersicht über die Tatbestände beim unerlaubten Umgang mit gefährlichen Stoffen gemäß

StGB, § 328 (3) Nr. 2

StGB, § 328 (3) Nr. 1 und

StGB, § 326

finden Sie unter www.gefahrgut-online.de in der Rubrik „Fachinformationen“.